

Neuerungen 2025 bei den Schweizerischen Sozialversicherungen in den Bereichen Beiträge AHV/IV/EO und Zulagen

Beiträge AHV/IV/EO

Die Rentenerhöhung hat Auswirkungen auf die Beiträge der Selbständigerwerbenden (SE) und der Nichterwerbstätigen (NE). Die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala für SE erhöht sich von 9'800 Franken auf 10'100 Franken, die obere Grenze erhöht sich von 58'800 Franken auf 60'500 Franken. Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige steigt von bisher 514 Franken auf 530 Franken pro Jahr.

Die Beitragssätze für AHV/IV/EO/ALV bleiben per 1. Januar 2025 unverändert.

Ab dem 1. Januar 2025 beträgt der FAK-Beitragssatz für Nichterwerbstätige neu 29.9%. Für Arbeitgebende und Arbeitnehmende bleibt der Beitragssatz bei 1.5%.

Die AHV-Verwaltungskosten bleiben unverändert.

Der Koordinationsabzug in der beruflichen Vorsorge (PK) beträgt neu 26'460 Franken, und die Eintrittsschwelle liegt bei 22'680 Franken.

Geringfügige Löhne - Lohngrenze neu 2'500 Franken

Wenn der Lohn jährlich neu 2'500 Franken pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nicht übersteigt, müssen grundsätzlich keine Beiträge abgerechnet werden. Ist der Lohn höher, sind die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Dazu bestehen zwei Ausnahmen: bei Personen, die in Privathaushalten angestellt sind und bei Personen, die im Bereich Kultur- und Medien beschäftigt sind.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren inkl. UVG (VaVplus)

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren können Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihnen die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und gleichzeitig der Quellensteuer. Arbeitgebende in Privathaushalten erhalten ab 1. Januar 2025 neu die Möglichkeit, die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) gemeinsam mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen und den Steuern direkt über die AHV-Ausgleichskasse abzurechnen.

Das SVZ Thurgau hat mit dem Unfallversicherer Solida eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Gestützt darauf werden wir als Bevollmächtigte bei den im vereinfachten Verfahren abrechnenden Arbeitgebenden die UVG-Prämien geltend machen und ebenfalls das Inkasso der UVG-Prämien übernehmen. Für die Ausrichtung von UVG-Leistungen ist die Unfallversicherung zuständig.

Rückverteilung CO2-Abgabe

Bei der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Wirtschaft erfolgt per 1. Januar 2025 ein Systemwechsel. Erfolgte die Rückverteilung bisher proportional zur AHV-Lohnsumme, ist neu die ALV1-Lohnsumme massgebend. Diese ist bei 148'200 Franken pro Jahr und Person plafoniert. Von der Abgabe befreite Unternehmen erhalten keine Rückvergütung mehr. Hierbei gilt, dass Standorte/Werke ausgeschlossen werden und nicht ganze Unternehmen. Somit sind Teilausschlüsse möglich und gesonderte Erhebungen nötig. Aufgrund des Systemwechsels erfolgt im Jahr 2025 keine Rückverteilung. Sie wird im Jahr 2026 für beide Jahre gleichzeitig vorgenommen.

Familienzulagen

Die bundesrechtlichen Mindestansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung auf Bundesebene seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009.

Im Kanton Thurgau wird die Kinderzulage von 200 auf 215 Franken pro Monat erhöht. Die Ausbildungszulagen bleiben jedoch bei 280 Franken pro Monat. Ausgenommen davon sind die Familienzulagen in der Landwirtschaft, für welche die bundesrechtlichen Ansätze von 215 und 268 Franken pro Monat gelten.

In den anderen Kantonen hängt die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen von den kantonalen Gesetzgebungen ab.